



Nichtständige Kommission für Gesetzgebung
und Revisionen (nsKGR)
p.A. Frau Barbara Labbé
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 22
stadtkanzlei@langenthal.ch

19. Februar 2026

Stellungnahme des Gemeinderats zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Frau Sekretärin der Kommission

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 14. Januar 2026, mit welcher der Gemeinderat eingeladen wird, zu den Unterlagen der Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 12. Januar 2026 bis spätestens am 25. Februar 2026 Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um den synoptisch dargestellten Revisionsentwurf, den Entwurf des Berichts und Antrags an den Stadtrat und das Ablaufschema für die Einreichung und Behandlung parlamentarischer Vorstösse. Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht gerne davon Gebrauch.

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die mit der Revision angestrebten Ziele und würdigt das hohe Engagement der Kommission. In Anbetracht der vorliegenden – sehr umfassenden – Teilrevision mit unter anderem grossem Einfluss auf die Abläufe in Verwaltung, Gemeinderat und Stadtrat und vorgesehener Kompetenzverschiebung von der GPK auf das Stadtratsbüro hätte sich der Gemeinderat jedoch eine breitere Diskussion ohne zeitlichen Druck gewünscht. Eine Behandlung im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" würde diese breite Diskussion ermöglichen. Im Licht dieser Vorbemerkungen und mit Verweis auf die nachfolgenden Erläuterungen stellt der Gemeinderat **den Antrag, die Vorlage nochmals bezüglich ihres Umfangs zu überprüfen und zeitlich zu staffeln**. Der Gemeinderat ruft in diesem Zusammenhang das Angebot zu einer Stadtverfassungsänderung in Erinnerung, das bereits anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2026 gemacht wurde. Es soll also mit der vorliegenden Empfehlung nicht lediglich darum gehen, Prozesse zu verschlanken (Umfang Teilrevision GO), sondern auch Raum und Tiefe für einen Prozess auf der "richtigen" Normstufe zu ermöglichen (Teilrevision Stadtverfassung) und dies mit dem politisch gewünschten Tempo. Damit diese zu definierenden, unbestrittenen Anpassungen auf Stufe der Stadtverfassung ("technische Teilrevision") an die Hand genommen werden können, wäre es allerdings erforderlich, dass der Stadtrat zuvor eine

entsprechende Ansprechstelle schafft, indem er einen weiteren bzw. einen erweiterten Auftrag an die bisherige nicht ständige Kommission oder an ein anderes Organ vergibt. Der Gemeinderat hält zudem fest, dass der Prozess für eine inhaltlich weitreichende oder gar umfassende Revision der GO und die damit verbundenen Fragestellungen auch verwaltungsseitig Ressourcen binden, die andernfalls für die Umsetzung der Motion Diego Clavadetscher (FDP), Corinna Grossenbacher (SVP), GLP/EVP-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025 "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" zur Verfügung stünden, und möglicherweise auch ohne Not Diskussionen präjudizieren. Auch deshalb bittet der Gemeinderat die Kommission nochmals, anhand der nachfolgenden Stellungnahme die GO-Revisionsvorlage hinsichtlich ihres Umfangs zu überdenken. Im Rahmen der Schlussbemerkungen erlauben wir uns eine erste Skizze eines möglichen Vorgehens.

2. **Formelles**

Gemäss Entwurf des Berichts und Antrags vom 12. Januar 2026 ist die Stellungnahme des Gemeinderats nicht als Beilage vorgesehen. Nach Ansicht des Gemeinderats ist es für die Willensbildung im Stadtrat unerlässlich, dass die Stadtratsmitglieder Zugang zur vollständigen Originalstellungnahme des Gemeinderats haben. **Es wird daher beantragt, diese als Beilage im definitiven Bericht und Antrag aufzunehmen.**

Zur im Dokument gewählten Darstellung erlauben wir uns den Hinweis, dass es aufgrund fehlender farblicher Kennzeichnungen oder Streichungen schwierig ist, die beantragten Änderungen auf den ersten Blick zu erkennen (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 52 und Aufhebung von Art. 53). Zum Teil werden diese auch nicht näher erläutert, was ein Nachvollziehen der Gründe für die geplanten Änderungen schwierig macht. Es wird angeregt, in der definitiven Version Änderungen farblich und/oder mit Streichungen darzustellen und sämtliche Änderungsanträge zu begründen bzw. zu erläutern.

3. **Materielle Stellungnahme zur Revisionsvorlage**

Zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen in der Geschäftsordnung des Stadtrats wird wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 2 (Einberufung und Traktanden)

Neu soll der Stadtrat auf Einladung *durch das Büro* zusammentreten, so oft es die Geschäfte erfordern (*Abs. 1 Bst. a*). Diese Regelung widerspricht Art. 56 Abs. 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (StV), wonach der Stadtrat auf Einladung *seiner Präsidentin oder seines Präsidenten* zusammentritt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Geschäftsordnung des Stadtrats steht in der Normenhierarchie unter der Stadtverfassung. Art. 56 Abs. 1 Ziffer 1 StV hat somit weiterhin Geltung. Die Annahme dieser neuen Bestimmung hätte somit zum Resultat, dass sich die Geschäftsordnung des Stadtrats und die Stadtverfassung bezüglich der Einberufung der Sitzungen des Stadtrats widersprechen würden, was zu Unklarheiten führen könnte. **Es wird beantragt, diesen Punkt zu bereinigen.**

Bei *Abs. 3* dieser Bestimmung stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Geschäft "*als vom Gemeinderat eingereicht*" gilt? Eine klare Bezeichnung des Zeitpunkts oder wenigstens eine genauere Begründung in den Materialien wäre dienlich.

Ad Art. 3 (Publikation, Auflage und Versand)

Seit der Revision des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), welche seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, können die Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und/oder elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen. Im Gemeindegesetz wird seither die Terminologie "amtliches

Publikationsorgan der Gemeinde" verwendet (vgl. Art. 49b und Art. 49c GG). In der BStG-Weisung Nr. 1/170.11/9.4 vom 31. März 2023 legt der Kanton den Gemeinden die entsprechende Anpassung der Terminologie in den Gemeindereglementen nahe. Der Gemeinderat regt daher an, diese begriffliche Anpassung bei dieser Gelegenheit vorzunehmen.

Ad Art. 4 (Informationsrechte)

Als Vorbild für den neuen Abs. 1 dienten Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Es stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, hier auf eine Regelung des Bundes bzw. Kantons abzustellen. Parlaments- und Verwaltungsbetrieb des Bundes und Kantons und die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind nicht direkt vergleichbar mit demjenigen einer Gemeinde in der Grösse von Langenthal. Dass der Bund über eine solche Regelung verfügt, ist somit nach Ansicht des Gemeinderats kein zwingendes Argument für die Einführung.

Kommt hinzu, dass lediglich ein Absatz von gesamthaft sechs von Art. 7 ParlG übernommen wurde. In Abs. 2 steht beispielsweise, dass einzelne Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Informationen aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen haben. Weiter wird in dieser Bestimmung im Detail das Vorgehen geregelt, wenn zwischen Bundesrat und Ratsmitglied Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte besteht. In den Art. 150 ff. ParlG wird dann der Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat und die Informationsrechte der Kommissionen im Detail geregelt.

Art. 14 Abs. 1 lit. d GRG lautet: *"Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind."* Der Wortlaut dieser Regelung ist somit nicht direkt mit dem vorliegenden Vorschlag vergleichbar. Die Informationsrechte werden im Detail in den Art. 34 bis 42 GRG geregelt. Art. 36 stellt klar, dass zum Beispiel Kommissionen nur vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Akten erhalten dürfen und nur der Regierungsrat oder das zuständige Mitglied des Regierungsrates zur Erteilung von Auskünften eingeladen werden dürfen. Für die Befragung von Personen im Dienste des Kantons durch Kommissionen ist das Einverständnis des Regierungsrates oder des zuständigen Mitgliedes notwendig. Art. 37 GRG enthält sodann eine differenzierte Regelung für die Aufsichtskommissionen und in Art. 45 GRG ist die Auskunftspflicht von Personen im Dienste des Kantons im Detail geregelt. Dort wird unter anderem festgelegt, dass das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Art. 160 ff. ZPO sinngemäss anwendbar ist und dass den betroffenen Personen keinerlei Nachteil erwachsen darf.

Wenn eidgenössisches- und kantonales Recht als Vorbild genommen wird, dann sollte dieses nicht nur in Bezug auf die Rechte der Parlamentsmitglieder gelten, sondern auch diejenigen von Gemeinderat und Verwaltung berücksichtigen. Dem Gemeinderat ist diesbezüglich namentlich der Schutz der Mitarbeitenden der Stadt Langenthal ein grosses Anliegen.

Beispiele von Regelungen in anderen Berner Gemeinden, nach welchen die Parlamentsmitglieder direkt Informationsrechte bei der Verwaltung geltend machen können, wurden im Übrigen nicht gefunden. Gemäss den Richtlinien über das Informationswesen vom 25. Januar 1995 ist in der Stadt Langenthal zudem der Gemeinderat die verantwortliche Behörde für das Informationswesen und für Gesuche um Akteneinsicht ist der Stadtschreiber zuständig. **Es wird daher beantragt, die Bestimmung im Sinn der vorgemachten Erwägungen zu überarbeiten und mindestens den Passus "und der Verwaltung" zu streichen.**



Weiter stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese angedachten Regelungen zu den Informationsrechten gemäss Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und Medienförderung (IMG; BSG 107.1) stehen. **Es wird beantragt, diesbezüglich weitere Erläuterungen in die Materialien aufzunehmen.**

Ad Art. 4a (Unterlagen)

Die Klassifizierung von Dokumenten bzw. Informationen in der Stadtverwaltung werden erst im Verlauf des Jahres 2026 im Vorfeld des Projekts "LAVA/ILMA" eingeführt. Da heute nicht alle Unterlagen elektronisch verfügbar sind, ist eine vollständige digitale Einreichung zum heutigen Zeitpunkt nicht realisierbar.

Im weiteren erlaubt sicher der Gemeinderat den folgenden Hinweis: Bereits jetzt haben die Stadtratsgeschäfte sehr lange Vorlaufzeiten. Eine Frist von 15 Arbeitstagen (also drei Wochen) vor der Veröffentlichung für die Abgabe der Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderats wäre über eine Verdoppelung zum aktuellen System, welches zudem nicht direkt zu mehr Vorbereitungszeit für die Stadtratmitglieder selber führen würde. Die Neuerung würde den Zeitdruck bei der Verwaltung erhöhen oder aber zu längeren Bearbeitungsfristen vor der eigentlichen parlamentarischen Beratung führen. Aus Sicht des Gemeinderats ist zudem der letzte Satz von Abs. 1 insofern zu präzisieren, als später eingereichte Geschäfte nicht auf die Traktandenliste der nächsten (oder eventualiter der folgenden) Sitzung kommen. **Es wird beantragt, dies entsprechend zu präzisieren.**

Weshalb die Stadtkanzlei sicherstellen soll, dass keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen (Abs. 2), ist nicht nachvollziehbar; nicht alle Geschäfte werden vom Gemeinderat vorbereitet. **Es wird beantragt, auf eine solche Regelung zu verzichten. Eventualiter wird beantragt** explizit auszuführen, dass zumindest bei Geschäften, welche nicht vom Gemeinderat vorbereitet werden, die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Akten vollständig bei der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Stadtrats bzw. der Geschäftsprüfungskommission liegen.

Die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses aller unterzeichneter Dokumente gemäss Abs. 4 Bst. a würde einen erheblichen Mehraufwand für die Stadtkanzlei nach sich ziehen, zumal bei vielen Sachgeschäften die Papierakten umfangreich sind. **Es wird beantragt, auf diese Neuerung zu verzichten.**

Abs. 4 Bst. b erachtet der Gemeinderat als Selbstverständlichkeit, welche keiner expliziten Erwähnung bedarf. Kommt hinzu, dass bei Teilrevisionen zumindest nach langjähriger Praxis jeweils ein Änderungserlass beschlossen wird, so dass es einer präziseren Formulierung bedürfte. Nach dem vorliegenden Verständnis gehören Reglementsentwürfe zu den Unterlagen gemäss Bst. c. **Es wird beantragt, den Buchstaben b zu streichen oder eventualiter zu präzisieren.**

Bei Abs. 5 stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzung, da die Sitzungsunterlagen zum Zeitpunkt der Verabschiedung einer Abstimmungsbotschaft durch den Gemeinderat noch nicht auf der Website aufgeschaltet sind und deshalb noch kein Link erstellt werden kann. Es stellt sich auch die Frage, ob eine solche detaillierte Vorgabe auf Stufe Geschäftsordnung sinnvoll ist. **Es wird beantragt, diesen Absatz zu überarbeiten.**

Der Gemeinderat hat insgesamt grosse Bedenken betreffend die Umsetzung dieser Bestimmung, welche in der vorgeschlagenen Form erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung verursacht. Gerade diese Bestimmung tangiert direkt die Verwaltungsabläufe und Strukturen, weshalb die Thematik vertieft geprüft werden sollte; beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und

Strukturen schaffen", unter Einbezug sämtlicher betroffenen Stellen. **Der Gemeinderat beantragt daher, darauf zu verzichten und die Änderungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**

Ad Art. 14 (Rolle und Zusammensetzung Büro)

Diese neue Rolle und Stellung des Stadtratsbüros von bisher beschränkten Aufgaben zum politischen und strategischen Leitungsorgan des Stadtrats kommt einer verhältnismässig grösseren Veränderung gleich. Es stellt sich die Frage, ob diese Aufgaben von einem Organ, welches jährlich neu gewählt wird, genügend wahrgenommen werden kann oder ob die fehlende personelle Kontinuität ein Problem darstellen könnte. Entsprechende Überlegungen bzw. Erläuterungen hierzu in den Materialien wären dienlich. Auch mit Blick auf die angesichts der stadtverfassungsrechtlichen Vorgaben (z.B. in Art. 52) sehr begrenzten Regelungsspielräume auf Stufe GO würde es aus Sicht des Gemeinderates naheliegen, die Bedeutung des Büros im Rahmen einer "technischen" Teilrevision der Stadtverfassung zu klären.

Auch hier gilt: Der Verweis auf die kantonale Regelung verfängt nur bedingt. So verfügt das Büro des Grossen Rates (politisches und strategisches Leitungs- und Koordinationsorgan) über Parlamentsdienste zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit (vgl. Art. 91 GRG). Weiter besteht das Büro des Grossen Rates aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Deputationen und der Fraktionen (ungefähr 18 bis 20 Personen). Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nehmen an den Sitzungen des Büros und der Geschäftsleitung des Büros mit beratender Stimme teil (vgl. Art. 23 GRG). Nach dem Gesagten scheint es nach Ansicht des Gemeinderats angezeigt, sich mit der Zusammensetzung des Büros vertiefter auseinander zu setzen. Angesichts der fehlenden direkten unmittelbaren Auswirkungen auf Gemeinderat und/oder Verwaltung, wird jedoch auf eine Antragsstellung in diesem Punkt verzichtet.

Ad Art. 15 (Aufgaben des Büros)

Bezüglich Abs. 1 Bst. c (Entscheid über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen) wird in den Erläuterungen auf "Art. 46a" verwiesen, den es jedoch nicht gibt. Allenfalls dürfte Art. 44 Abs. 2 gemeint sein, was wohl redaktionell noch zu korrigieren wäre.

Gemäss den Erläuterungen im synoptisch dargestellten Revisionsentwurf handelt es bei Abs. 1 Bst. d um eine Präzisierung der bisherigen Regelung. Die neue Regelung scheint allerdings auch in materieller Hinsicht weiterzugehen als die geltende Fassung. Während gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 28 der aktuell geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats die Antragstellung des Büros auf Beschlussanträge und Ersatzwahlen beschränkt ist, soll diese neu generell "*eigene Geschäfte und Projekte des Stadtrats*" umfassen. Diese allgemein gehaltene Formulierung eröffnet einen erheblichen Auslegungsspielraum, namentlich auch bezüglich des Verhältnisses zu Art. 67 Abs. 2 StV. Zusammengefasst sieht der Gemeinderat bei dieser Regelung einerseits Unschärfen und drohende Kompetenzkonflikte (Art. 67 Abs. 2 StV). Zum andern scheint dem Gemeinderat angesichts dieser wichtigen Änderung eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne zeitlichen Druck angezeigt. Eine Behandlung im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen", allenfalls bereits im Rahmen einer vorgezogenen technischen Teilrevision der Stadtverfassung, würde diese breite Diskussion ermöglichen. Es wird entsprechend beantragt, **auf diese Änderung im Rahmen dieser GO-Teilrevision zu verzichten und die Diskussion darüber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**

Abs. 2 soll unverändert bleiben, obwohl in der Vergangenheit verschiedene Ansichten darüber bestanden haben, in welchen Fällen der Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Eine Präzisierung dieser Bestimmung sähe der Gemeinderat als angezeigt.



Ad Art. 17a (Anstellung Stadtratssekretariat)

Bezüglich Abs. 5 (administrative Unterstützung durch die Stadtverwaltung) ist unklar, weshalb die Stadtverwaltung neu (auch) das Stadtratsbüro in administrativen Belangen unterstützen soll, wenn Anstellungsbehörde die Geschäftsprüfungskommission verbleibt. **Es wird beantragt, diesen Passus zu überarbeiten.**

Ad Art. 17b (Aufgaben Stadtratssekretariat)

Der Begriff "Kanzleigeschäfte" in Abs. 1 Bst. g ist bislang nicht definiert. Präzisierungen zumindest in den Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen wären allenfalls für die Praxis hilfreich.

Die Erläuterungen sind insofern richtig zu stellen, als es sich beim erwähnten Dokument mit dem Titel "Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission" um ein Stadtratssekretariats-internes und offenbar ohnehin materiell veraltetes Dokument handelt, welches nicht von den zentralen Diensten, sondern vom damaligen administrativen Mitarbeiter des Stadtratssekretariat erstellt worden war. Es besteht jedoch ein Stellenbeschrieb sowohl der Fachbereichsleitung "Sekretariat Stadtrat" als auch der administrativen Unterstützung. Ersterer ist Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages, welcher im Fall der Sekretärin oder des Sekretärs des Stadtrats durch die Geschäftsprüfungskommission als Anstellungsbehörde genehmigt wird. Die Aussage, die Aufgaben des Stadtratssekretariats seien nirgends geregelt bzw. nicht von der (dafür zuständigen) Geschäftsprüfungskommission genehmigt worden, ist somit nach Auffassung des Gemeinderats unzutreffend und die entsprechende Passage in den Erläuterungen zu korrigieren.

Ad Art. 18 (Protokoll)

Hier ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche Änderungen genau vorgenommen werden sollen. Eine bessere Kennzeichnung, beispielsweise durch farbliche Markierungen, würde die Verständlichkeit erhöhen.

Ad Art. 20 (Geschäftsprüfungskommission)

Bezüglich der Aufhebung von Abs. 4 wird angeregt, die vorgeschlagene Übergangsregelung (Art. 70a) nochmals zu prüfen. Das neue kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) sieht Übergangsbestimmungen vor (Art. 58 und 59 bezüglich laufender Bearbeitungen und Verfahren), nach welchen unter Umständen auch nach Inkrafttreten des neuen KDSG Aufgaben der GPK im Bereich Datenschutz anfallen können. Es ist sicherzustellen, dass die vorliegende Revision den Übergangsbestimmungen des KDSG Rechnung trägt.

Ad Art. 21 (Vorberatung)

Gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. a StV prüft die GPK die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte *in formeller Hinsicht* vor. Es stellt sich somit die Frage, ob Abs. 1 (Vorberatung nach *sachlichen und politischen Gesichtspunkten*) vereinbar ist mit der Stadtverfassung. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, welche jedoch in den Erläuterungen kaum begründet und lediglich als "*Präzisierungen*" dargestellt werden.

Bezüglich Abs. 2 Bst. e **beantragt der Gemeinderat, dass eine Befragung von Mitarbeitenden nur im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats erfolgen darf. Weiter wird beantragt, die Formulierung "Mitarbeitende" durch "Amtsvorstehende" zu ersetzen** (welche sich von weiteren Mitarbeitenden begleiten lassen könnten). Dem Gemeinderat ist der Schutz der Mitarbeitenden ein wichtiges Anliegen. Der Kanton sieht beispielsweise in Art. 45 GRG (Auskunftspflicht) vor, dass für Mitarbeitende, welche den Kommissionen oder der Aufsichtscommission Auskunft erteilen müssen, das Recht zur Zeugnisverweigerung sinngemäss anwendbar ist und dass diesen Mitarbeitenden aufgrund der Auskunft keinerlei Nachteil erwachsen darf. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 4 vorstehend dargelegt, sind bei



der Einführung solcher Informations- und Auskunftsrechte die Rechte und Pflichten sämtlicher betroffener Stellen, namentlich auch der Verwaltung zu berücksichtigen. Es handelt sich auch hierbei um eine wesentliche Neuerung, was jedoch in den Erläuterungen der nichtständigen Kommission nicht thematisiert und begründet wird. **Entsprechend wird beantragt, das Recht zur Zeugnisverweigerung aufzunehmen sowie die entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.**

Ad Art. 23 (Oberaufsicht)

Den Regelungen in der StV (54, 58, 67 sowie 87) ist zu entnehmen, dass der Stadtrat die Oberaufsicht über den Gemeinderat hat, welche im Auftrag des Stadtrats von der GPK ausgeübt wird. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Verwaltung aus. "Aufsicht" und "Oberaufsicht" sind nicht dasselbe. Die primäre "scharfe" Aufsicht über die Verwaltung obliegt dem Gemeinderat (Art. 67 Abs. 1 StV). Dieser trägt auch die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung (Art. 67 Abs. 3 StV). Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Abs. 1 StV). Die Oberaufsicht des Stadtrates knüpft an die primäre Aufsicht des Gemeinderats als sogenannte "akzessorische" Aufsicht an. Bei der Oberaufsicht handelt sich vereinfacht gesagt um eine *nachträgliche politische Kontrolle*.¹

Die Formulierungen in Art. 23 werden vor diesem Hintergrund als uneinheitlich und unpräzise beurteilt. Nach Ansicht des Gemeinderats ist konsequent der Begriff "Oberaufsicht" zu verwenden. Weiter wird nicht bestritten, dass auch die Verwaltung von der Oberaufsicht betroffen ist. Sowohl aus den Regelungen in der StV als auch aus den Materialien geht jedoch hervor, dass gemäss dem Willen des Gesetzgebers die Oberaufsicht via Gemeinderat – als primären Ansprechpartner der GPK – geltend gemacht werden sollte: *"Mit der Formulierung werde der Gemeinderat und nicht die Stadtverwaltung in den Vordergrund gerückt, weil es klar sei, dass dort, wo der Gemeinderat klar übergeordnet sei (beispielsweise bei Angestellten der Stadtverwaltung), die Oberaufsicht über den Gemeinderat zu erfolgen habe."*² Es geht also bei der Nichtnennung der Verwaltung um einen *bewussten Entscheid* und zwar nicht dahingehend, dass "blinde Flecken" akzeptiert würden (denn Oberaufsicht ist umfassend), sondern es geht um den Weg. Die Oberaufsicht über die Verwaltung gibt es, sie hat aber via Gemeinderat zu erfolgen, und das schliesst in der Konsequenz eine Befragung weisungsgebundener Mitarbeiter ohne Zustimmung des Gemeinderates aus.

¹ Vgl. zum Begriff der "Oberaufsicht" folgende Literatur: Ehrenzeller Kaspar, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Art. 169 N 9; Gander Heiri, Die parlamentarische Oberaufsicht in den Schweizer Kantonen, Zürich - Basel - Genf 2024 (= SDF 19), S. 1; Markus Müller/Ueli Friederich, Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern vom 3. Mai 2021

² Vgl. dazu S. 28 des Protokolls der Sitzung des Stadtrates vom 4. Mai 2015, Traktandum 1, S. 26 – 30, abrufbar unter: <https://www.langenthal.ch/sitzung/1506622> sowie Botschaft des Stadtrates an die Gemeinde betreffend Teilrevision der Stadtverfassung (Gemeindeabstimmung vom 13. und 14. Juni 2015), abrufbar unter: https://www.langenthal.ch/abstimmungen/termine/1171604#abstimmung_141300.



Im Licht des eben Gesagten stellt sich die Frage, ob durch die neuen Bestimmungen in *Abs. 2* die Kompetenzen der Oberaufsichtsbehörde überschritten werden bzw. die Grenzen zwischen eigentlicher Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und Oberaufsichtstätigkeit verwischt werden. Vergleiche mit den Regelungen anderer Gemeinden zeigen auf, dass die vorgeschlagene Regelung überdies unüblich ist. **Es wird beantragt, die Änderungen grundlegend zu überarbeiten und einer breiteren Diskussion zugänglich zu machen.**

Ad Art. 23a (Aufsichtstätigkeit der GPK)

Vorab ist bezüglich des gesamten Artikels inkl. dem Titel auf die vorstehend erwähnte Unterscheidung zwischen Aufsichts- und Oberaufsichtstätigkeit hinzuweisen. Weiter beurteilt der Gemeinderat *Art. 1 Bst. a* als problematisch. So findet sich weder im GRG noch im ParlG eine ausdrückliche Regelung zur Einsichtnahme der parlamentarischen Oberaufsicht in interne Dokumente wie Arbeitspapiere, Entwürfe oder vergleichbare verwaltungsinterne Unterlagen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht vielmehr ein Ausnahmetatbestand für gewisse von der Einsicht auszunehmende Dokumente geprüft werden sollte. *Abs. 1 Bst. a* wird auch mit Blick auf das IMG als heikel erachtet. So besagt Art. 2a Abs. 2 IMG, dass Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, nicht als Informationen im Sinn des IMG gelten. Von internen Dokumenten und Entwürfen hat in der Regel denn auch der Gemeinderat noch keine Kenntnis. Bezüglich der Befragung von Mitarbeitenden wird auf die Ausführungen zu Art. 4 sowie 21 verwiesen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang weiter, dass der Bund ein Einspruchrecht gegen Vorladungen der Aufsichtskommission vorsieht (Art. 153 Abs. 4 ParlG). **Es wird beantragt, die geplanten Änderungen grundlegend zu überarbeiten und einer breiteren Diskussion zugänglich zu machen.**

Ad Aufhebung von Art. 25 (Datenschutz)

Es wird beantragt, die Übereinstimmung mit den Übergangsregelungen des neuen KDSG zu prüfen (siehe vorstehende Bemerkungen zu Art. 20).

Ad. Art. 28 (Beratungsgegenstände)

Parlamentarische Vorstösse (*Abs. 1 lit. c*) führen nach dem Verständnis des Gemeinderats nicht unmittelbar zu einem Beratungsgegenstand. Auch in diesen Fällen existieren Berichte und/oder Anträge (oder Stellungnahmen der vorberatenden Organe); dies jedenfalls nach aktuell geltenden Rechtsgrundlagen und Praxis. Eine "direkte" Beratung von parlamentarischen Vorstössen widerspricht komplett dem heutigen System, gemäss welchem die Beratung gestützt auf von Gemeinderat und Verwaltung erarbeitete Grundlagen stattfindet. Das Vorgehen in diesen Fällen erscheint mit der geplanten Regelung unklar und es ist fraglich, ob durch diese Bestimmung tatsächlich eine Präzisierung herbeigeführt wird.

Bezüglich der Streichung der bisherigen *Abs. 2 und 3* bleibt offen, ob dadurch die bisherigen Ausnahmen (von der Vorbereitung der Geschäfte durch den Gemeinderat) ausgeweitet werden sollen. Angesichts der offenen Formulierungen in Art. 15 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 28a Abs. 1 und 2 besteht nach Ansicht des Gemeinderats die Gefahr, dass es zu Unklarheiten bzw. Diskussionen über die Zuständigkeit für die Vorbereitung von Vorlagen und Geschäften kommen könnte.

Weiter ist festzuhalten, dass im Hinblick auf laufende Projekte und Geschäfte (vor allem soweit sie sich schon auf den Behördenweg befinden) eine Übergangsbestimmung als notwendig erachtet wird.

Schliesslich wäre für den Gemeinderat mit Blick auf den Umfang und das Gewicht der Änderung auch hier eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne Zeitdruck angezeigt. Es wird entsprechend beantragt, **auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**



Ad Art. 28a (Geschäftsvorbereitung)

Die Formulierung "grundsätzlich" in Abs. 2 lässt darauf schliessen, dass Ausnahmen vorbehalten werden sollen. In den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Ausführungen. Es scheint somit möglich, dass weitere – nicht näher definierte – Geschäfte vom Stadtratssekretariat vorbereitet werden sollen. Auch bei dieser Regelung besteht somit die Gefahr von unterschiedlichen Auslegungen und Diskussionen innerhalb der verschiedenen Organe der Stadt.

Bei Abs. 3 beinhaltet mit "wichtige" Gesetzgebungsvorhaben einen offenen und nicht weiter definierten Begriff. Gemäss den Erläuterungen wird sich dazu eine Praxis bilden müssen. Diese Ausgangslage lässt nach Ansicht des Gemeinderats (zu viel) Raum für Diskussionen. Kommt hinzu, dass unklar ist, wie dieser Einbezug konkret ablaufen soll und namentlich auch, wie der Stadtrat sich als Organ hier organisieren möchte. Jedenfalls ist für den Gemeinderat mit Blick auf die Bedeutung und die möglichen Folgen der Änderung auch hier eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne Zeitdruck angezeigt: Die jeweiligen und konkreten Bedürfnisse und Vorstellungen sind im Voraus zu klären, damit alle beteiligten Organe sich äussern und entsprechend auch ihre Prozesse organisieren können. Es wird beantragt, **auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Eventualiter wäre auch zu klären, wie es sich übergangsrechtlich mit schon auf dem Behördenweg befindlichen Vorlagen verhält.**

Ad Art. 32 (Beratung)

Eine zweite Lesung soll neu nur noch bei Gesetzgebungsvorhaben möglich sein (Abs. 4). Der Grund für diese Neuerung wird nicht erläutert und ist auch nicht ersichtlich.

Ad Art. 44 (Prüfung und Zuweisung)

Gemäss Erläuterungstext können offenbar Motionen nicht die Prüfung von Gegenständen oder die Beantwortung von Fragen zum Inhalt haben. Dem ist zu entgegnen, dass heute durchaus Motionen lediglich die Prüfung eines Gegenstandes verlangen können. Dies ist beispielsweise der Fall bei Richtlinienmotionen. In diesen Fällen kann nicht mehr als eine Prüfung durch den Gemeinderat verlangt werden. Dieser entscheidet dann je nach Prüfergebnis, ob in der jeweiligen Angelegenheit zusätzlich einen (materiellen) Beschluss fällen will.

Zweitens ist zu den Erläuterungen zu bemerken, dass nach dem heutigen Verständnis und der Praxis des Stadtrats selber eine Motion durchaus Gegenstände zum Inhalt haben kann, welche nicht in der alleinigen oder abschliessenden Zuständigkeit der Gemeinde selber liegen. Zum Beispiel kann verlangt werden, dass sich der Gemeinderat als Vertretung der Stadt beim Bund (oder Kanton) für eine bestimmte Sache einsetzt (jüngstes Beispiel: Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende: Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard). Es stellt sich die Frage, ob solche Vorstösse mit der vorliegenden Revision tatsächlich ausgeschlossen werden sollen.

Es ist weiter fraglich, ob das Stadtratsbüro über genügend Ressourcen verfügt für diese Prüfungen, angesichts der beschränkten Zeit (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 46 unten).

Ad Art. 46 (Motionen)

Zum Erläuterungstext ist zu bemerken, dass der Beschlussantrag auch in anderen Gemeinden (zum Beispiel der Stadt Zürich³) bekannt ist.

Bezüglich Abs. 1 Bst. b wird festgestellt, dass der zur Abgrenzung von Abs. 1 Bst. a entscheidende, neue Begriff "ratseigen" unscharf ist und bereits im Gemeinderat nicht einheitlich verstanden wurde. Der Gemeinderat anerkennt in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Motionen sich auch weiterhin "in der Regel" an den Gemeinderat richten. Allerdings trägt der Begriff "ratseigen" nicht zur Klärung des Verhältnisses von Regel und Ausnahme bei. Denn, im Gegenteil, wird jedes Geschäft in der Beschlusskompetenz von Stadtrat und Stimmberechtigten im Stadtrat (vor-)behandelt und könnte daher "ratseigen" sein. Nach Ansicht des Gemeinderats ist hier eine Präzisierung notwendig. **Es wird beantragt, diese Formulierung zu überarbeiten und die Erläuterungen zu ergänzen.**

Generell ist festzustellen, dass es sich hier zumindest im Verständnis des Gemeinderats um einen vollständig neuen Prozess handelt, welcher wesentliche Kompetenzverschiebung zu beinhalten scheint. Neu sollen sich zudem Motionen auch direkt an das Büro des Stadtrats oder eine stadträtliche Kommission richten können. Dies steht auf den ersten Blick in einem gewissen Widerspruch zu Art. 67 Abs. 2 StV bzw. wäre zumindest weiter erklärungsbedürftig. Da die Kommissionen massgebend auch vorberatend tätig sind, wäre angesichts des jetzigen Wortlauts von E-Art. 46 Abs. 1 Bst. b wohl die grosse Mehrheit parlamentarischer Vorstösse dem Büro zur Beantwortung und Umsetzung zuzuweisen. Eine solche Kompetenzverschiebung dürfte, gerade auch mit Blick auf die Regel in E-Art. 46 Abs. 1 Bst. a (grundsätzliche Zuweisung an den Gemeinderat), nicht beabsichtigt sein und würde vom Gemeinderat in keiner Weise unterstützt. Angesichts all dessen wünscht sich der Gemeinderat eine breitere Diskussion. **Es wird entsprechend beantragt, auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion darüber für eine spätere Anpassung vorzusehen.**

Ad Art. 52 (Beantwortung, Fristen)

In Abs. 1 Bst. b soll der bisherige Einschub "in der Regel" gestrichen werden (bei der Beantwortung von dringlich erklärten bis zur nächsten Ratssitzung). Dieser Einschub hat allerdings nach Ansicht des Gemeinderats eine praktische Bewandnis und Berechtigung: Im Herbst liegen die Oktober-, November- und/oder die Dezembersitzung des Stadtrats oftmals so nah beieinander, dass der Aktenverstand für die nächste Sitzung teilweise bereits am Tag nach der vorangehenden Sitzung stattfindet (bzw. im Jahr 2026 erfolgt der ordentliche Aktenversand am 24. November für die Sitzung im Dezember damit sogar eine Woche vor der Sitzung am 30. November) und es faktisch dem Gemeinderat daher nicht möglich ist, die Antwort für die nächste Sitzung des Stadtrats bereits ausformuliert und verabschiedet zu haben, zumal die Stellungnahme in der Regel schriftlich bleiben soll. Ausnahmen sollten daher weiterhin möglich sein, vor allem wenn weiterhin keine offiziellen Fristverlängerungen möglich sein sollen.

Mit der hier gewählten Darstellung (keine farblichen Kennzeichnungen oder Streichungen von Änderungen) ist es schwierig, die Änderungen auf den ersten Blick zu erkennen. Die vorerwähnte Streichung von "in der Regel" wird beispielsweise weder speziell dargestellt noch erläutert.

³ Vgl. Art. 151 ff. der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 16. Juni 2021. Der Gemeinderat ist in der Stadt Zürich das Parlament.



Ad Aufhebung von Art. 53

Dass die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse schriftlich erfolgen soll, wird neu in Art. 52 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 geregelt. Auch in diesem Fall wird der Einschub "in der Regel" gestrichen, ohne Erläuterung oder Kennzeichnung.

Ad Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bezüglich der Übergangs- und Schlussbemerkungen ist auf die Ausführungen zu Art. 20 sowie 25 vorstehend zu verweisen. Es ist sicherzustellen, dass diese Übergangsbestimmungen auch die Übergangsbestimmungen des KDSG berücksichtigen.

4. Schlussbemerkung

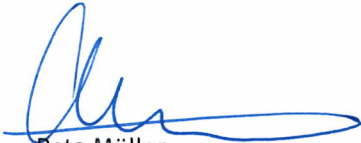
Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht höflich um Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und Anträge. Namentlich ersucht er um vorläufige Zurückstellung bzw. nochmalige Überprüfung derjenigen Bestimmungen der Revision, bei welchen der Gemeinderat gemäss den vorstehenden Ausführungen eine breitere Diskussion sowie mehr Vorlaufzeit als notwendig erachtet sowie grundlegende rechtliche oder praktische Vorbehalte hat.

Dem Gemeinderat ist es indes wichtig zu betonen, dass ihm eine gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und seinen Organen ein grosses Anliegen ist. Die Schaffung von guten Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit begrüsst er und es liegt ihm viel an der Suche nach zufriedenstellenden Lösungen für sämtliche Beteiligten. Der Gemeinderat ist bereit, seinerseits Anstrengungen zur Verbesserung der Prozesse an die Hand zu nehmen: Gerne unterbreitet er Ihrer Kommission deshalb an dieser Stelle seine vorläufigen Vorstellungen zu einer umgehenden Revision von unbestritten revisionsbedürftigen Stadtverfassungsbestimmungen: Zunächst sollten je eine Delegation des Gemeinderates und eines parlamentarischen Gremiums (z.B. Ihrer Kommission, soweit und sobald diese dazu vom Stadtrat entsprechend ermächtigt worden ist) gemeinsam den Revisionsbedarf auf Stufe Stadtverfassung ausloten mit dem klaren Fokus auf beidseits unbestritten als revisionsbedürftig anerkannte Bestimmungen ("technische Revision") und mögliche Neuformulierungen besprechen. Dies könnten beispielsweise Bestimmungen über Zirkularbeschlüsse oder über die Stellung und Zusammensetzung parlamentarischer Organe sein, allenfalls auch zu den Nachkrediten (vgl. Votum GPK zur Jahresrechnung 2024 im Parlament). Fragen der inneren Organisation des Stadtrates soll dabei grundsätzlich das parlamentarische Gremium bzw. dessen Delegation vorschlagen. Sobald der Gemeinderat und das parlamentarische Gremium den auf diesem Weg durch die Delegationen vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz zustimmen, kann die Stadtverwaltung basierend die konkrete Weiterbearbeitung in Abstimmung mit dem parlamentarischen Gremium vornehmen, konkret namentlich die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das genannte "Konsensprinzip" gilt selbstredend auch für die Abfassung des Berichts und Antrags zur Revision vor dem Hintergrund der Bedeutung der Materialien für die Auslegung. Solange sich Gemeinderat und parlamentarische Gremium auf eine technische Natur einer Revision verständigen können, liesse sich auch ein Verzicht auf eine ansonsten standardmässig erfolgende Vernehmlassung rechtfertigen. Transparenzhalber erlauben wir uns den Hinweis, dass bei einer solchen Priorisierung der Stadtverfassungsänderung für die unbestrittenen und offenkundigen Arbeiten die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der überwiesenen Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" wahrscheinlich nicht gleichzeitig erfolgen könnten.

Wir ersuchen Sie gerne um Rückäusserung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur weiteren Umsetzung einer möglichen priorisierten Stadtverfassungsänderung und dazu, welches parlamentarische Gremium dazu in Frage käme.

Besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Janine Jauner
stv. Stadtschreiberin